

Gemeinde Lindendorf

Vorlagen-Nr.	88-2025
Datum	22.05.2025
Öffentlichkeit	öffentlich

Beschlussvorlage

Termin	Gremium
17.06.2025	Gemeindevertretung

Einreicher: Amtsdirektor / FBL A. Glimm (FBL) / Sachbearbeiterin U. Bürger

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung/ 1. Satzung der Gemeinde Lindendorf zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Rechtsgrundlagen:

Brandenburgische Kommunalverfassung BbgKVerf
Gewerbsteuergesetz GewStG

Kurze Sachdarstellung:

Entsprechend § 26 Grundsteuergesetz bestimmt die Gemeinde, „...mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist. (Hebesatz).“

Er regelt außerdem, dass der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung des Beginns des Kalenderjahres zu fassen ist.

Das bedeutet, dass der Hebesatz rückwirkend zum Beginn des Kalenderjahres geändert werden kann, wenn der Beschluss bis 30.06. des Jahres gefasst wird.

Mit der Grundsteuerreform sollten alle Grundstücke durch das Finanzamt neu bewertet und neue Steuermessbescheide erlassen werden.

Für die Gemeinden wurde auf der Internetseite des Finanzamtes Land Brandenburg eine Hebesatzregister mit Orientierungsdaten zur Verfügung gestellt. Die Orientierungssätze in diesem Hebesatzregisters sind allerdings unverbindliche Angaben. Die Aufgabe der Bestimmung der konkreten Hebesätze liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden.

Ein Ziel der Grundsteuerreform war die Herstellung der Aufkommensneutralität für die Gemeinden vor und nach der Reform. Dazu werden beide Grundsteuerarten summiert und mit den Vorjahreswerten verglichen.

Die Aufkommensneutralität bezieht sich allein auf die Gemeindefinanzen, nicht auf die Belastung der Bürger und Bürgerinnen oder Unternehmen.

Im Vergleich für die Gemeinde stellen sich die Hebesätze und das finanzielle Aufkommen folgendermaßen dar:

Grundsteuer A 2024	Grundsteuer B 2025	Orientierungshebesatz 2025	Grundsteuer B 2024	Grundsteuer B 2025	Orientierungshebesatz 2025	Summe A und B 2024	Summe A und B 2025	Summe A und B Orientierungshebesatz 2025
315 v.H.	335 v.H.	430 v.H.	405 v.H.	415 v.H.	370 v.H.			
46.440,25	39.102,78	50.191,63	112.576,16	119.531,84	106.570,56	159.016,41	158.634,62	156.762,19

Anzumerken ist, dass weiterhin nicht alle neuen Grundsteuermessbescheide für eine Veranlagung vorliegen. Zum Teil fehlen noch entscheidende Festsetzungen, die eine belastbare Beurteilung zulassen.

Weiterhin ist die Auswirkung einer ausbleibenden Anpassung an den Orientierungshebesatz in Hinblick auf die Ermittlung zukünftiger Schlüsselzuweisungen seitens des Landes Brandenburg nicht geklärt (Ermittlung des sogenannten „nivellierten Hebesatzes“).

Die Gemeinde Lindendorf beschloss in der Sitzung am 17.09.2024 die Hebesatzsatzung ab 1.01.2025, die mit dieser 1. Änderungssatzung geändert wird. Die Rückwirkung auf den 1.01.2025 bleibt bestehen, so dass ggf. alle Steuerbescheide neu erstellt werden.

Der Gemeindevertretung wird ein Entwurf zur Änderung der Hebesatzsatzung in der beiliegenden Form mit Vorgabe des Orientierungshebesatzes zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Wertgrenze lt. HH-Satzung	Deckung aus Produktkonto gewährleistet	Einmalkosten	Folgekosten	Genehmigungsvermerk FBL II – Finanzen bei fehlender Deckung aus Produktkonto

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt in der Sitzung am 17.06.2025 die 1. Satzung der Gemeinde Lindendorf zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) zum 1.01.2025.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Zahl der Stimmberechtigten:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

Anlage(n):

(1) 2025_Entwurf Hebesatzsatzung 30.06.2025

Beschlussfassung:

- wie vorgeschlagen
- mit folgenden Zusätzen/Änderungen/Neufassung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt am _____
(ggf. mit folgenden Zusätzen oder Änderungen)

Beschlussfassung auf der Gemeindevertreterversammlung am: _____

.....
Steffen Lübbe
Amtsdirektor

.....
Helmut Franz
ehrenamtl. Bürgermeister
und Vors. d. Gemeindevertretung

.....
Gemeindevertreter